

Für den Betrieb der Kriegsheihbüchereien des Sortimentes geltende Bekanntmachungen der Reichsschrifttumskammer:

Amtliche Bekanntmachung Nr. 28 (Neufassung, aus Bbl. Nr. 36/37, 1943)

Neunte Anordnung zum Schutze des Leihbüchereigewerbes

Auf Grund von § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) wird mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung für das Gebiet des Großdeutschen Reiches unter Vorbehalt der Inkraftsetzung im Protektorat Böhmen und Mähren angeordnet:

§ 1

(1) Die Lesegebühr richtet sich nach dem Ladenverkaufspreis und erhöht sich bei den Neuerscheinungen um einen Zuschlag.

(2) Die Lesezeit beträgt 7 Tage und verlängert sich jeweils um 3 Tage.

(3) Lesegebühren, Zuschläge und Nachgebühren werden nach folgender Staffelung berechnet:

Ladenverkaufspreis:	Lesegebühr für 7 Tage:	Zuschlag für Neuerscheinungen:	Nachgebühr für 3 Tage:
bis 3.— RM einschl.	— .20 RM	0.05 RM	— .10 RM
„ 4.— RM	— .25 RM	0.05 RM	— .10 RM
„ 5.— RM	— .30 RM	0.05 RM	— .15 RM
„ 6.— RM	— .35 RM	0.10 RM	— .15 RM
„ 7.— RM	— .40 RM	0.10 RM	— .20 RM
„ 8.— RM	— .50 RM	0.10 RM	— .25 RM
„ 9.— RM	— .55 RM	0.10 RM	— .25 RM
„ 10.— RM	— .60 RM	0.10 RM	— .30 RM
„ 11.— RM	— .65 RM	0.10 RM	— .30 RM
„ 12.— RM	— .75 RM	0.10 RM	— .35 RM
„ 13.— RM	— .80 RM	0.10 RM	— .40 RM
„ 14.— RM	— .85 RM	0.10 RM	— .40 RM
„ 15.— RM	— .90 RM	0.10 RM	— .45 RM

(4) Bei teureren Werken beträgt die Lesegebühr 6 v. H., die Nachgebühr 3 v. H. des Ladenverkaufspreises, der Zuschlag für Neuerscheinungen 0.10 RM.

(5) Der Präsident der Reichsschrifttumskammer kann im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung an Stelle der nach dieser Staffel berechneten Lesegebühren für einzelne Bücher eine verbindliche Lesegebühr festsetzen, die im „Deutschen Büchereiblatt“ verkündet wird.

§ 2

(1) In den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg ist wahlweise neben der Berechnung der Staffelgebühren nach § 1 noch ein Monatsabonnement zulässig, das den Leser zum Besitz von jeweils 2 oder 4 Büchern (Titeln) berechtigt. Hierfür wird eine monatliche Grundgebühr von 1.20 RM für 2 Bücher (Titel) und von 2.— RM für 4 Bücher (Titel) erhoben, ferner für jede angefangenen 250 Seiten eines Buches eine Bandgebühr von wöchentlich 0.10 RM sowie für Neuerscheinungen ein Zuschlag von wöchentlich 0.10 RM je Buch (Titel).

(2) Bücher, die nicht mehr erhältlich sind und Seltenheitswert besitzen, werden auch für Leser im Monatsabonnement nach der Staffel des § 1 berechnet.

§ 3

Der Zuschlag für Neuerscheinungen wird ein Jahr lang erhoben, gerechnet vom Tage, an dem der Titel im „Verzeichnis der Neuerscheinungen“ im „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“ oder unter „Erschienene Neuigkeiten des deutschen Musikalienhandels“ veröffentlicht worden ist.

§ 4

Für Lieferung ins Haus wird bei jedem Buch ein Zuschlag von 0.10 RM berechnet.

§ 5

Jedem neuen Leser wird eine Einschreibgebühr von 0.20 RM berechnet.

§ 6

(1) Bedingungen, die von den Bestimmungen der §§ 1—5 abweichen, sind nur nach folgenden Maßgaben zulässig:

a) Viertel-, Halb- oder Jahresabonnements oder örtliche Sonderbedingungen bedürfen der Zustimmung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer und des Reichskommissars für die Preisbildung.

b) Abweichende Geschäftsbedingungen in wissenschaftlichen Leihbüchereien, getrennten wissenschaftlichen Abteilungen von Leihbüchereien und sonstigen Spezialleihbüchereien sind zulässig; jedoch dürfen die Lesegebühren ohne Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung nicht erhöht werden.

(2) Abweichende Geschäftsbedingungen müssen bei der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, Leipzig, in doppelter Ausfertigung niedergelegt werden.

§ 7

Es bleibt dem Ermessen einer Leihbücherei überlassen, ob sie ein Pfand entsprechend dem Wert des ausgegebenen Buches erheben will.

§ 8

Dem Leser sind allgemein folgende Pflichten aufzuerlegen:

a) Der Leser muß sich ausweisen, seine vollständige Anschrift angeben und Anschriftenänderungen unverzüglich melden, solange er der Leihbücherei gegenüber Verpflichtungen hat.

b) Die Bücher sind sorgfältig zu behandeln, nur zweckbestimmt zu verwenden und bei Ablauf der vertraglichen Benutzungsdauer sauber und unbeschädigt zurückzugeben.

c) Die Überlassung der Bücher an Dritte ist unzulässig.

d) Beschädigte, verschmutzte oder verlorengegangene Bücher sind bis zum vollen vom Verlage bestimmten Ladenpreis zu ersetzen. Die Lesegebühr wird bis zum Tage der Verlustmeldung berechnet.

§ 9

Die Leihbüchereien sind nach den Bestimmungen des Reichskommissars für die Preisbildung zur Preisauszeichnung verpflichtet. Nach dem 1. April 1943 darf kein Buch mehr ausgegeben werden, in dem nicht die Lesegebühr und der Zeitraum vermerkt sind, während dessen das Buch als Neuerscheinung gilt.

§ 10

Die Rahmenbestimmung für die Ausübung des Leihbüchereigewerbes vom 7. Februar 1934 in der Fassung vom 24. März 1938 gilt in vollem Umfange im gesamten Reichsgebiet.

§ 11

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer behält sich vor, diese Anordnung zusammengefaßt mit den noch gültigen Bestimmungen für das Leihbüchereigewerbe neu zu verkünden.

§ 12

(1) Die Anordnung tritt am 1. Februar 1943 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten die Anordnungen Nr. 28 zum Schutze der Mindestleihgebühren im Leihbüchereigewerbe vom 17. Mai 1934 und Nr. 30 Ergänzungsanordnung vom 24. Mai 1934 außer Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 30. Januar 1943

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
gez. Hanns Johst